

für den **Pfalzbau** und die **Friedrich-Ebert-Halle** in Ludwigshafen am Rhein

1. Mit dem Betreten des Pfalzbaus und der Friedrich-Ebert-Halle erkennen Veranstaltungsbesucher, Veranstalter, Mitarbeiter/innen von Firmen und sonstige Personen die vorliegende Hausordnung an.
2. Der jeweilige Veranstalter übt für die Veranstaltung gegenüber Veranstaltungsbesuchern und Dritten in den Veranstaltungsräumen, einschließlich der dazu gehörigen Außenbereiche, das **Hausrecht** aus. Für Betriebs- und Nebenräume des Veranstaltungshauses liegt das Hausrecht bei der LUKOM. Den Weisungen des Ordnungs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. **Hausverbote**, die durch die LUKOM ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.
4. Es ist untersagt, eigenmächtig Tische und Stühle oder sonstige Einrichtungsgegenstände aufzustellen oder die vorgegebene Aufstellung zu verändern. Das gilt insbesondere für die Platzierung in den Ausgängen, Durchgängen und Treppenhäusern.
5. In allen Räumen des Pfalzbaus und der Friedrich-Ebert-Halle besteht **Rauchverbot**. Dies betrifft sowohl die Besucher der Veranstaltungen, als auch Mitarbeiter/innen oder Dritte vom Veranstalter beauftragte. Das Rauchverbot gilt auch für die Außenbalkone des Pfalzbaus. Im Lichthof (Innenhof) der Friedrich-Ebert-Halle besteht kein Rauchverbot.
6. **Taschen, mitgeführte Behältnisse** und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von gefährlichen oder nicht zugelassenen Gegenständen durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
7. Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkungen** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.
8. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte zu verlassen.
9. Unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation sind untersagt.
10. Es ist untersagt, offenes Licht zu verwenden. Jede Rauch- und Dampfentwicklung ist zu vermeiden. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Besucher oder Veranstalter ist für von ihm bzw. seinen Mitarbeitern verursachte Fehlalarmierungen haftbar. Das gilt auch für durch Missachtung des Rauchverbots ausgelöste Alarmierungen.
11. Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein, des Weiteren die Rettungswege für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten.
12. Die für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen vorgesehenen Flächen bzw. Sitzplätze sind für die berechtigten Personen freizuhalten.
13. Grundsätzlich besteht in den Häusern der LUKOM **Garderobenzwang**. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke, Koffer und größere Taschen etc. bei der Besuchergarderobe gegen Entrichtung der jeweiligen Garderobengebühr abzugeben. Der Garderobenzwang gilt nicht bei Messen und Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen keine Besuchergarderobe eingerichtet ist. Die Haftung für abgegebene Garderobe bzw. Artikeln liegt bei der LUKOM. Sie bezieht sich jedoch nicht auf Wertgegenstände, die sich in der abgegebenen Garderobe bzw. Artikeln befinden. Die Haftung pro abgegebenes Teil ist begrenzt auf € 150,00.
14. Handlungen oder Tätigkeiten jeder Art, die zur Störung oder Schädigung Dritter beitragen können, sind untersagt.
15. Den schriftlichen Hinweisen auf den Eintrittskarten oder auf Aushängen/Anzeigetafeln in den Gebäuden ist Folge zu leisten.

16. Das Mitführen folgender Sachen ist nicht gestattet:

- Speisen und Getränke, insbesondere Spirituosen
- Drogen
- Waffen (einschließlich Messern jeder Art und Größe) oder sonstigen Gegenstände, von denen eine Gefährdung für Besucher oder Mitwirkende ausgehen kann
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- leicht entflammbare Gegenstände und brennbare Materialien in Vorratsbehältern (Gasflaschen, Benzintanks, etc.)
- Feuerwehrrkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände
- Spanntransparente, Fahnen, Stangen, Trommeln, Trompeten oder sonstige mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (Bei Sportveranstaltungen kann das Mitbringen dieser Gegenstände gestattet werden, sofern von Ihnen keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.)
- Tiere, insbesondere Hunde, ausgenommen sind Blindenhunde und sonstige ausgebildete Hilfhunde (Das Mitbringen von Tieren kann ausdrücklich zugelassen werden bei Veranstaltungen, die Tierhaltung zum Thema haben.)
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

17. Gewerbsmäßiges **Fotografieren/Video-Filmen** bedarf der Genehmigung durch die LUKOM und den Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch. Das Fotografieren oder andere Formen der Bild- und Tonaufzeichnung können vom Veranstalter vollständig untersagt werden

18. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der LUKOM, durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichtserstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen die Veranstaltungsbesucher darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

19. **Fundsachen** sind bei der LUKOM bzw. ihrem Betriebspersonal abzugeben.

20. Entstandene Personen- und Sachschäden sind während der Veranstaltungen der LUKOM bzw. ihrem Betriebspersonal zu melden. Später angezeigte Personen- und Sachschäden werden nicht anerkannt. Für Schäden haftet die LUKOM nur, sofern diese auf Mängel an ihren Gebäuden und Einrichtungen bzw. auf schuldhaftes und gleichzeitig vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter/innen zurückzuführen sind.

21. Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen (einschl. Fahrrädern) ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Es gilt die STVO. Der Veranstaltungsbesucher parkt sein Fahrzeug auf eigene Gefahr.

22. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der geltenden Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jugendliche, die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson im Pfalzbau oder der Friedrich-Ebert- Halle aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis in der Ankündigung der Veranstaltung, auf den Eintrittskarten oder bei entsprechendem Aushang in den Gebäuden.

23. Das Verteilen oder Anbringen von Werbematerial, Plakaten o.ä. in und vor den Gebäuden und auf den dazu gehörigen Freiflächen und Zäunen ist untersagt, ebenso das Anbringen von Werbezetteln an Fahrzeugen, die auf dem Gelände der LUKOM geparkt sind. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die LUKOM rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung von Kosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung. Ausnahmen von dem Werbeverbot bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die LUKOM.

24. Die einzelnen Regelungen der Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Ludwigshafen, den 01.01.2014


LUKOM

Geschäftsführer